

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.03.2016

Geschäftszahl

Ro 2014/08/0020

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/16/0251 E 29. November 2001 RS 1

Stammrechtssatz

Die Begründung eines Bescheides muss erkennen lassen, welcher Sachverhalt der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen die Behörde zur Ansicht gelangt ist, dass gerade dieser Sachverhalt vorliegt und aus welchen Gründen die Behörde die Subsumtion des Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand für zutreffend erachtet (Hinweis E 30. März 1998, 97/16/0227).